

**Russland
ein Vorbild?**

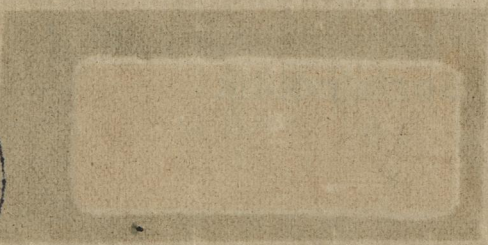
Eine vergleichende Darstellung
russischer und hamburgischer

Sozialpolitik

A80-12009

Senator Paul Neumann

Präses der Wohlfahrtsbehörde Hamburg



A80-12009

Das russische Elend

Die Kommunisten setzen ständig in Wort und Schrift die soziale Fürsorge in Hamburg und die sozialen Einrichtungen in Deutschland herab. Daß die sozialen Einrichtungen bei uns verbesserungsbedürftig sind, wissen wir. Wir wissen aber auch, daß in Rußland trotz der Alleinherrschaft der Kommunisten die sozialen Einrichtungen leider völlig unzulänglich sind. In Deutschland sind die sozialen Einrichtungen durch ständige, verantwortungsbewußte Mitarbeit durch Vertreter der Arbeiterschaft ausgebaut, verbessert und verfeinert worden. Das geschah trotz der schlechten Wirtschaftslage, trotz der Tributzahlungen. Die deutschen Kommunisten wissen auch, daß die deutschen Verhältnisse weit besser sind als die russischen. Es würde ihnen aber schlecht ergehen, wenn sie es eingestehen würden. Sie müssen die Unwahrheit sagen. Die Mitläufer der Kommunisten wissen es nicht besser und plappern in ihrer Einfalt und Unwissenheit alles nach, was die sogenannten Führer ihnen vorschwatzen. Sie sagen und schreiben über die sozialen Einrichtungen in Deutschland bewußt die Unwahrheit. Sie lügen, wenn sie sagen, daß es in Rußland den Arbeitern gut geht; sie lügen, wenn sie sagen, daß die sozialen Einrichtungen in Rußland mustergültig sind. Sie handeln nach dem Grundsatz der „Roten Fahne“, den sie am 13. August 1923 aufgestellt hat: „Die Lüge als bewußtes Kampfmittel benutzen, wie es die Kommunisten in ihren Tageszeitungen tun, ist keine Lüge, sondern eine verflucht reale Notwendigkeit.“

Alle objektiven Berichterstatter, die Rußland bereist haben, sind auf das tiefste über das soziale Elend, das dort herrscht, erschüttert. Der Schriftsteller René Fülöp-Miller schreibt in seinem umfangreichen Werke: „Geist und Gesicht des Bolschewismus“ auf Seite 345 bis 347:

„Überall strecken sich dem Vorübergehenden abgemergelte Kinderhände bittend entgegen, überall tönen ihm demütig klagende, vorwurfsvoll flehende Stimmen ans Ohr. Unter eben den Plakaten, welche die Herrschaft und das neue segensbringende Reich des Bolschewismus preisen, stehen

hilflose Menschen, steif an die Mauer gedrückt, mit verkrampften Gliedern, fahlem Gesicht und erloschenen Augenhöhlen. Der mechanisierte und hastig seinem Betrieb zueilende Tatmensch, der durchdrungen ist von der erlösenden Mission der kommunistischen Idee, muß stets aufs neue seinen Schritt hemmen vor arm- und fußlosen Rümpfen, vor hilflos hingebreiteten Resten menschlicher Leiber, die inmitten des bunten, flutenden Treibens schweigend und eindringlich auf den alten, ewigen Jammer der Kreatur hinweisen.

Die Zahl der Elenden und Armen in den Straßen von Moskau wächst weiter ins unendliche und überschreitet heute bereits jede abschätzbare Ziffer. Bettler umklammern geradezu das Leben, jede kleinste Daseinsäußerung dieser Stadt und ihrer Menschen; jede Gasse, jeder Platz ist von ihnen übersät, jeder Bewegung haften sie sich an die Fersen. Hält irgendwo ein Wagen, so reckt sich dem Insassen alsbald die stereotype verkrüppelte Hand bittend entgegen. Kauft man eine Zeitung, so ertönt neben einem sogleich das unausbleibliche, leise klagende Stimmchen eines abgemagerten Kindes, das um Brot bettelt. Mag man nun die elektrische Straßenbahn besteigen, aus dem Wohnhaus treten, auf dem Bahnhof eintreffen oder abreisen, auf einer Bank sitzen, unterwegs haltmachen, seinen Geschäften naheilen: überall steht unentrinnbar der Bettler, hebt sein ausdrucksloses, erloschenes Gesicht und seinen Armstummel oder versperrt mit seinem beinlosen Rumpf den Weg.“

Arthur Feiler schreibt in seinem Buch: „Das Experiment des Bolschewismus“ auf Seite 26:

„Das Schlimmste, und eine wahre Plage für den Staat, ist auch hier wieder das Elend der verwahrlosten Kinder. Aus dem Chaos des Bürgerkrieges und der Hungerjahre sind diese *Besprisonni* übriggeblieben, viele ohne auch nur noch ihren Heimatsort und selbst ihren Namen zu wissen. In Banden, vielfach mit einer ganz straffen Organisation, haben sie sich zusammengeschlossen; in unsagbaren Lumpen gekleidet, ziehen sie oft auf oder unter den Eisenbahnwagen, durch das Land und leben vom Bettel oder von Schlimmerem.“

Judith Grünfeld berichtet in einem Artikel des „Vorwärts“ vom 10. Oktober 1929: „Kinderausbeutung der Sowjets“:

„Die Lohnarbeit dieser Kinder wird direkt dadurch begünstigt, daß ihnen der Schulbesuch einfach unmöglich ist, weil die vorhandenen Schulen nicht ausreichen für alle schul-

pflichtigen Kinder. So bleibt neben dem Arbeitsschutz der Jugendlichen auch die allgemeine Schulpflicht in der Sowjetunion auf dem Papier stehen. Die Sowjetregierung verwendet jährlich Milliarden Rubel aus den Erträgen der Verbrauchssteuern, die den Volksmassen zur Last fallen, für den unrationellen und verschwenderischen Bau von Industriewerken, sie gibt ferner unkontrollierbar hohe Beträge aus für die Förderung der Kommunistischen Parteien im Auslande. Gleichzeitig wird der enorme Mangel an Volksschulen von der Regierung mit „Geldmangel“ entschuldigt. Die Kinder der notleidenden Volksschichten werden infolgedessen dem Analphabetismus und der Lohnarbeit bei zehn- bis zwölfstündiger Arbeitszeit und bei Hungerlöhnen preisgegeben. Es ist ein tief erschütterndes Kinderdrama, das sich heute in Rußland massenhaft in den verschiedensten Variationen abspielt. Und diese Kulturschande nennt die KPR. „Aufbau des Sozialismus“.

Ja, das Elend in Rußland ist eine Kulturschande. Unerhört ist es, die sozialen Einrichtungen in Deutschland herabzusetzen und die kläglichen Fürsorgemaßnahmen in Sowjet-Rußland als vorbildlich hinzustellen. Es ist notwendig, den russischen „vorbildlichen Idealzustand“ einmal an einigen Beispielen zu illustrieren.

Rußland hat gar keine eigentliche Sozialversicherung, sondern eine allgemeine Versorgungskasse. Die gesamte Unfall-, Invaliden- und Altersversicherung wird aus dieser Kasse bestritten.

Bei unserer Betrachtung über die russischen „Fürsorgeeinrichtungen“ beziehen wir uns auf amtliche russische Quellen und auf die russische kommunistische Parteiliteratur. A. M. Katz, Angestellter des Zentralrates der Gewerkschaften, der die Sozialversicherung bearbeitet, hat im Jahre 1927 ein Büchlein herausgegeben: „Die Sozialversicherung in der Sowjetunion“, das uns zur Erläuterung dient. Ferner dient uns die Broschüre: „Die soziale Fürsorge in der Sowjetunion, die Versorgung der Kriegsoffer“, herausgegeben vom Büro der Internationale der Kriegsoffer und ehemaligen Frontkämpfer, Berlin, 1928. Sehr wertvolles Material ist enthalten in einer Broschüre, die der Zentralverband der Arbeitsinvaliden und Witwen Deutschlands über „Die deutschen und die russischen Verhältnisse in der sozialen Versicherung, Versorgung und Fürsorge“ herausgegeben hat.

Zunächst: Wie sieht es mit der

Arbeitslosenversicherung

in Deutschland und in Rußland aus?

In Deutschland sind alle gegen Krankheit Versicherten und Angestellten bis 8400 *RM* Jahreseinkommen gegen Arbeitslosigkeit versichert. Wird die Unterstützung erstmalig nach Inkrafttreten des Arbeitslosenversicherungsgesetzes beantragt, so ist die Anwartschaftszeit erfüllt, wenn der Arbeitslose in den letzten zwei Jahren wenigstens 52 Wochen in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gestanden hat. . . . Für spätere Unterstützungen ist die Anwartschaftszeit erfüllt, wenn der Arbeitslose in den letzten zwölf Monaten vor der Arbeitslosmeldung wenigstens 26 Wochen in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gestanden hat. Die Bedürftigkeit wird nicht geprüft. Die Dauer beträgt 26 Wochen, in besonderen Fällen 39 Wochen. Die Höhe der Unterstützung richtet sich nach dem gehaltenen Arbeitslohn und beträgt pro Woche von 6 *RM* bis 22,05 *RM*. Außerdem wird für Familienangehörige ein Zuschlag gegeben, der je 5 % des Einheitslohnes beträgt. Für die ausgesteuerten Erwerbslosen tritt die Krisenfürsorge für eine ganze Zahl von Berufen ein, und zwar bis zur Dauer von 26 Wochen. Die Ausgaben für die Erwerbslosenversicherung betragen im Jahre 1928 = 941,7 Millionen, im Jahre 1929 = 1163,9 Millionen.

Rußland hat keine eigentliche Arbeitslosenversicherung. Der Arbeitslose kann eine Unterstützung erhalten, der früher beschäftigt war und bei der Arbeitsbörse in der betreffenden Gewerkschaft registriert ist. Qualifizierte Arbeiter brauchen keine Karenzzeit durchzumachen. Für eingelernte Arbeiter, die gewerkschaftlich organisiert sind, besteht eine Karenzzeit von zwei Jahren. Für nichtorganisierte Arbeiter gilt eine Karenzzeit von drei Jahren. Organisierte Angestellte müssen sogar drei Jahre, nichtorganisierte Angestellte fünf Jahre warten, ehe sie Unterstützung beziehen können. Die Unterstützung wird nur bei Bedürftigkeit gegeben. Bedürftigkeit liegt auch dann nicht vor, wenn der Ehegatte den Arbeitslosenunterhalt und ein Einkommen, je nach den sechs Zonen, in die Rußland eingeteilt ist, von 180 bis 120 Rubel (1 Rubel = 2,16 *RM*, Kaufkraft augenblicklich = 70 Pf.) im Monat hat. Die Dauer der Unterstützung beträgt für qualifizierte Arbeiter neun Monate und für andere Arbeiter sieben Monate im Jahr. Die

Höhe der Unterstützung beträgt für die höchstqualifizierten Arbeiter in der 1. Zone (Großstadt) monatlich 27 Rubel (1 Rubel = 70 Pf.), also im Monat 18,90 *RM* oder in der Woche 4,75 *RM*; für Halbqualifizierte 20 Rubel im Monat = 14 *RM* oder in der Woche 3,50 *RM*; für Unqualifizierte 15½ Rubel im Monat = 10,85 *RM* oder in der Woche 2,70 *RM*. Die entsprechenden Sätze für die 6. Zone betragen 12,9 und 7 Rubel. Die durchschnittliche Höhe der Arbeitslosenversicherung betrug im Jahre 1927 für die höchstqualifizierten Arbeiter monatlich 16,68 Rubel, für die halbqualifizierten Arbeiter 10,60 Rubel (pro Woche also in deutschem Gelde 2,92 *RM* bis 1,85 *RM*). Außer dieser Unterstützung können Familienzuschläge gewährt werden in Höhe von 15 bis 35 %. (Die durchschnittliche Unterstützung im Bezirk Hamburg beträgt etwa 18 *RM* bis 18,50 *RM* wöchentlich.) Die Ausgaben betrugen im Jahre 1926/27 66,9 Millionen Rubel, 1927/28 103 Millionen Rubel; das sind 46,8 Millionen beziehungsweise 72,1 Millionen Reichsmark.

Das Landesarbeitsamt Nordmark zahlte vom April 1928 bis März 1929, also in einem Jahre, 78,9 Millionen Reichsmark Arbeitslosen- und Krisenunterstützung aus. Berechnet man, daß auf den Bezirk Hamburg zirka 50 % dieser Summe entfallen, so ergibt sich, daß im ganzen Rußland mit seinen zirka 140 bis 150 Millionen Einwohnern an Arbeitslosenunterstützung nur doppelt soviel gezahlt wird wie im Bezirk Hamburg.

Wie sieht es aus mit der

Krankenversicherung?

In Deutschland sind alle gegen Lohn und Gehalt Beschäftigten, letztere, sofern sie nicht mehr als 300 *RM* monatlich verdienen, der Krankenversicherung unterstellt.

Die Krankenversicherung gewährt auf die Dauer von 26 Wochen, unter Umständen bis zu einem Jahr, Krankengeld in Höhe des halben Grundlohnes, unter Umständen bis zu drei Vierteln des Grundlohnes; außerdem für die Versicherten und ihre Angehörigen Wochenhilfe.

Die Wochenhilfe stellt im Einzelfalle einen materiellen Wert von mindestens 110 *RM*, in den allermeisten Fällen aber mehr, bis über 200 *RM* dar.

Außerdem wird freier Arzt und, abgesehen von Ausnahmen, völlig freie Apotheke, Krankenhausbehandlung usw., auf die Dauer von 26 Wochen eventuell bis zu einem Jahre, gewährt.

Wenn aber die Krankheit erst später zur Erwerbsunfähigkeit führt, so rechnet die Frist erst von diesem Zeitpunkt an.

Ein Unterschied wird bei Saisonarbeitern und für auf eine bestimmte Frist in Arbeit Genommene nicht gemacht.

Die reichsgesetzlichen Krankenkassen (ohne Ersatz- und Hilfskassen) hatten im Jahre 1927 eine Einnahme von 1 633 995 000 *RM*.

Die Ausgaben betragen für diese Zeit 1 536 917 000 *RM*.

Von 100 Krankenkassenmitgliedern waren im Durchschnitt des Jahres 1927 etwa 4½ Mitglieder arbeitsunfähig.

Die Zahl der Krankentage betrug im Jahre 1927 rund 257 Millionen.

Rußland hat demgegenüber in seiner allgemeinen Versorgung eine Versorgung in den Fällen allgemeiner Erkrankungen, Berufskrankheiten und Unfällen, Schwangerschaften und Geburten, sowie bei Quarantäne und bei Pflege von kranken Familienmitgliedern.

Die Krankenunterstützung wird dem Versicherten in voller Höhe des Arbeitslohnes gegeben. Die höher bezahlten Arbeiter erhalten aber eine Einschränkung. Je nach den sechs Wirtschaftszonen beträgt die Höchstgrenze 180 bis 120 Rubel.

Die durchschnittlichen Unterstützungen pro Tag betragen im Jahre 1926/27 bei Männern 2,8 und bei Frauen 1,76 Rubel. Voraussetzung für den Bezug des Krankengeldes ist die Bescheinigung des Arztes. Dauert die Erkrankung länger als drei Tage, so muß der Vertrauensarzt gehört werden. (Eine fürchterliche Schikane, würden die Kommunisten sagen, wenn derartige Bestimmungen in Deutschland beständen.)

Die Unterstützung wird auf unbestimmte Zeit gegeben, das heißt bis zur Genesung oder bis zur Feststellung der Invalidität. Schwangerschaftshilfe wird nur in den Fällen gezahlt, wenn mindestens sechs Monate vorher gearbeitet wurde.

Katz sagt in seinem Buch dann weiter wörtlich:

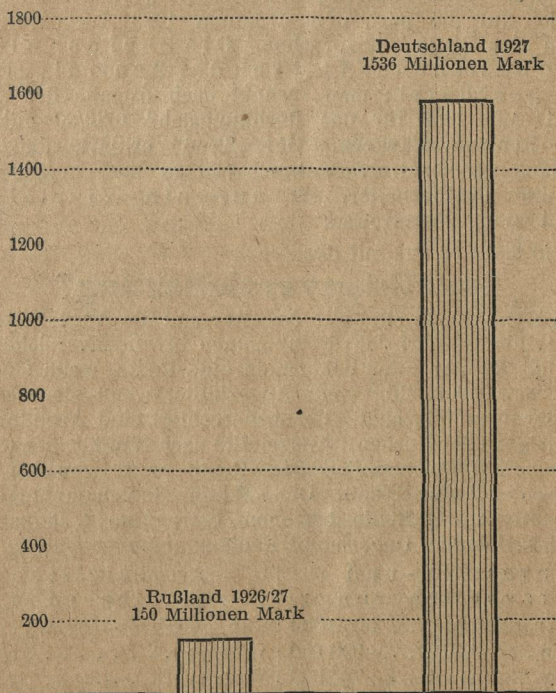
„Die Möglichkeit einer willkürlichen Hinauszögerung der Krankheit vor der Beendigung der Arbeit bei den Saisonarbeitern und zeitweilig angestellten Arbeitern zwangen die Versicherungsinstitutionen, eine gewisse Einschränkung der Unterstützungsfristen für die zeitweilig angestellten Arbeiter und Saisonarbeiter festzusetzen. Nach den Bestimmungen vom Mai 1927 können Personen, die bei Saisonarbeiten beschäftigt sind, die Unterstützung bei vorübergehender Einbuße der Arbeitsfähigkeit nur so lange bekommen, als die

Saison andauert. Nach Beendigung der Saison können die Versicherten bei Berücksichtigung ihrer betreffenden Rechte der Arbeitslosenfürsorge überwiesen werden.

Zeitweilig angestellte Arbeiter, die für eine bestimmte Frist in Arbeit genommen worden sind, erhalten Unterstützungen bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit für die Dauer ihrer vorgesehenen Beschäftigung, aber nicht länger als zwei-Monate.“

Die Gesamtausgaben für Krankenversicherung betragen im Jahre 1926/27 etwa 214 454 000 Rubel (also rund 150 Millionen Reichsmark).

*Gesamtausgaben für Krankenversicherung
in Millionen Mark*



Wie sieht es aus mit der

Altersversicherung?

In Deutschland ist die Altersversicherung, die seit 1891 besteht, für alle Arbeiter und Angestellten durchgeführt. Bezugsberechtigt sind Arbeiter nach vierjähriger (200 Wochen), Angestellte nach fünfjähriger (60 Beitragsmonaten) Wartezeit. Die Altersgrenze ist das 65. Lebensjahr. Die Rente wird ohne Bedürftigkeit gewährt. Die Zahl der aus der Invaliden-, Angestellten- und Knappschaftsversicherung Altersrente Beziehenden beträgt etwa 720 000.

In Rußland ist die Altersversicherung seit dem 5. Januar 1929 eingeführt. Sie gilt aber nur für Textilarbeiter, Berg- und Metallarbeiter sowie Arbeiter des Eisenbahnwesens und des Wassertransportes. Die Wartezeit beträgt für Männer 25jährige und für Frauen 20jährige Lohnarbeit. Die Altersgrenze beträgt für Männer das 60. Lebensjahr und für Frauen das 55. Lebensjahr. Nur die Bedürftigen bekommen eine Rente. Die Einnahmen aus einer bäuerlichen Wirtschaft werden ebenfalls gewertet. Nur die nach dem 1. Januar 1929 Ausgeschiedenen können eine Rente beanspruchen. Die Zahl der Altersrente Beziehenden ist von der Zentralverwaltung geschätzt; man rechnet nach Angabe des „Trud“ vom 11. Mai 1929 für das Rechnungsjahr 1929/30 mit etwa 10 000 Rentenempfängern. Der „Trud“ erklärt, daß diese Schätzung der Zentralverwaltung viel zu hoch gegriffen sei. Für die Textilarbeiter sei nur ein Viertel der Schätzung eingetroffen.

Wie sieht es aus mit der

Invalidenversicherung?

In Deutschland sind alle Arbeiter und die Angestellten mit weniger als 8400 *RM* Jahreseinkommen invalidenversicherungspflichtig. Die Arbeiter bekommen eine Rente, wenn sie mehr als $\frac{1}{2}$ erwerbsunfähig sind, Angestellte, wenn sie mehr als 50 % berufsunfähig sind. Bezugsberechtigt sind Arbeiter nach vierjähriger (200 Wochen), Angestellte nach fünfjähriger (60 Beitragsmonaten) Wartezeit. Die Rente wird gewährt ohne Prüfung der Bedürftigkeit. Die Zahl der Rentenempfänger, die wegen Invalidität Rente beziehen, betrug am 1. Januar 1929 etwa 2 Millionen. Ueberhaupt Rentenempfänger sind in der

Invaliden- und Altersversicherung:	Angestellten- versicherung:
Invalidenrentner . . . 1 950 000	Ruhegehaltsempfänger . 75 000
Witwen 390 000	Witwen 50 000
Waisen 735 000	Waisen 30 000

Unfallversicherung 956 000
Knappschaftsversicherung 363 000

In Deutschland wird den Invaliden Kindergeld gewährt für Kinder bis zum 15. Lebensjahr. Befindet sich das Kind in der Schul- oder Berufsausbildung und erhält der Invalide das Kind überwiegend, so wird das Kindergeld längstens bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt. Für Kinder, die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen arbeitsunfähig sind und die der Invalide überwiegend unterhält, wird das Kindergeld so lange gewährt, wie dieser Zustand dauert. Für etwa 460 000 Kinder wird in Deutschland Kindergeld gezahlt.

Rußland. Eine persönliche Versicherungspflicht besteht nicht. Die Arbeiter haben einen automatischen Versorgungsanspruch. Es sind drei Gruppen vorhanden: 1. Vollinvaliden, das heißt die durch andere Personen gepflegt werden müssen; 2. Erwerbsunfähige mit 60 bis 100 %; 3. Erwerbsunfähige mit 45 bis 60 %. Man muß wenigstens acht Jahre Arbeitsleistung nachweisen. Nur die Bedürftigen bekommen eine Rente. Einnahmen aus einer bäuerlichen Wirtschaft werden ebenfalls gewertet. Die Zahl der Arbeitsinvaliden beträgt in ganz Rußland 367 500.

Kindergeld wird in Rußland nicht gezahlt.

In Deutschland richtet sich die Rentenhöhe der Invaliden und Altersrentner nach den geleisteten Beiträgen. Die Bedürftigkeit wird nicht geprüft. Die Arbeiter haben eine Durchschnittsrente von monatlich zirka 35 *RM*, die Angestellten eine solche von zirka 65 *RM* monatlich. Die Bedürftigkeit wird nicht geprüft.

In Rußland richtet sich die Rente nach dem Arbeitslohn. Pflegebedürftige Invaliden erhalten zwei Drittel ihres früheren Arbeitslohnes. Die Invaliden mit 60 bis 100 % Erwerbsunfähigkeit vier Neuntel des Arbeitslohnes. Die Rente ist nach oben hin begrenzt. Rußland ist, wie schon ausgeführt, in sechs Wirtschaftszonen eingeteilt. Die Gruppe der Schwerstinvaliden erhält in der 1. Zone im Höchstfall 100, in der letzten Zone höchstens 50 Rubel. Die Mindestrente beträgt für die Gruppe der Schwerstinvaliden in der 1. Zone 40 Rubel, in der 6. Zone 19 Rubel (à 70 Pf.); für die andern Gruppen entsprechend weniger. Die Bedürftigkeit wird in allen Fällen geprüft. Im Jahre 1927 betrug die Durchschnittsrente der Gruppe I 32,33 Rubel (à 70 Pf. = 22,63 *RM*); in Gruppe II 20,60 Rubel (14,42 *RM*); in Gruppe III 15,20 Rubel (10,64 *RM*). Die Invaliden verteilen sich im Jahre 1927 prozentual auf die ver-

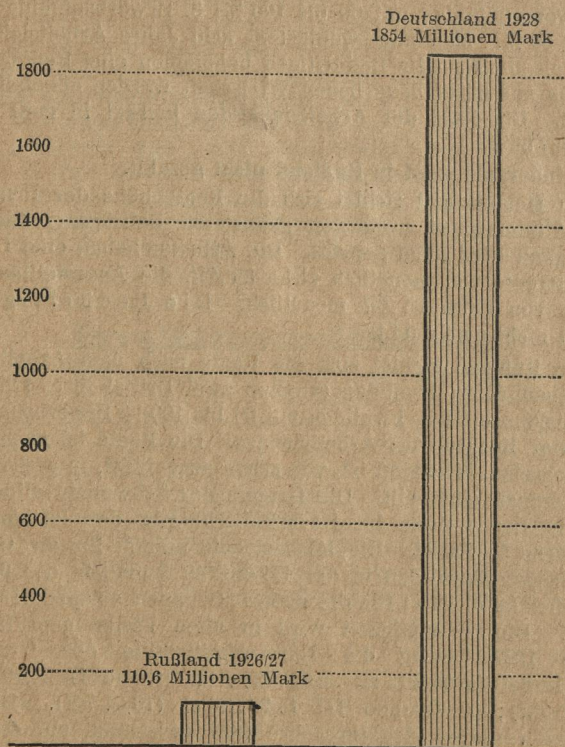
schiedenen Gruppen wie folgt: Gruppe I = 7,7 %, Gruppe II = 53,6 %, Gruppe III = 38,7 %.

In Deutschland haben wir neben der Invaliden- und Altersversicherung auch noch eine Unfallversicherung. Die Zahl der Rentenempfänger betrug im Jahre 1927 850 000.

In Deutschland betragen im Jahre 1928 die Ausgaben nur für Renten in der Invaliden-, Unfall- und Altersversicherung 1,854 Milliarden Reichsmark.

In Rußland betragen die Ausgaben einschließlich der gesamten Alters-, Invaliden- und Unfallversicherung im Jahre 1926/27 158 Millionen Rubel (110,6 Millionen Reichsmark).

Ausgaben für Renten in der Invaliden-, Alters- und Unfallversicherung in Millionen Mark



Genau so kläglich, wie es mit der Krankenversicherung, Arbeitslosen-, Invaliden- und Altersfürsorge ist, ist es in Rußland mit der

Kriegsbeschädigtenversorgung.

In einem Bericht über „die soziale Fürsorge in der Union der sozialistischen Sowjetrepubliken“, den

**Professor N. Semachko, der Volkskommissar für
öffentliches Gesundheitswesen,**

auf der internationalen Konferenz für Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik erstattete, die vom 9. bis 13. Juli 1928 in Paris getagt hat, heißt es auf Seite 5: „Kraft dieses Gesetzes (für die Kriegsoffer) zahlen die Organe der Sozialversicherung für den Bereich der ganzen Union gegenwärtig ungefähr 20 000 Kriegsbeschädigten und Familienangehörigen der im Kriege Gefallenen Renten aus.

In Deutschland erhalten

2,2 Millionen Personen Kriegsrenten,

wofür ein staatlicher Aufwand von 1369 Millionen Reichsmark jährlich entsteht; dabei ist zu berücksichtigen, daß hierin noch nicht die Beträge enthalten sind, die von Ländern, Kreisen und Gemeinden auf Grund der Fürsorgepflichtverordnung gegeben werden und insgesamt etwa 1267 Millionen Reichsmark betragen.

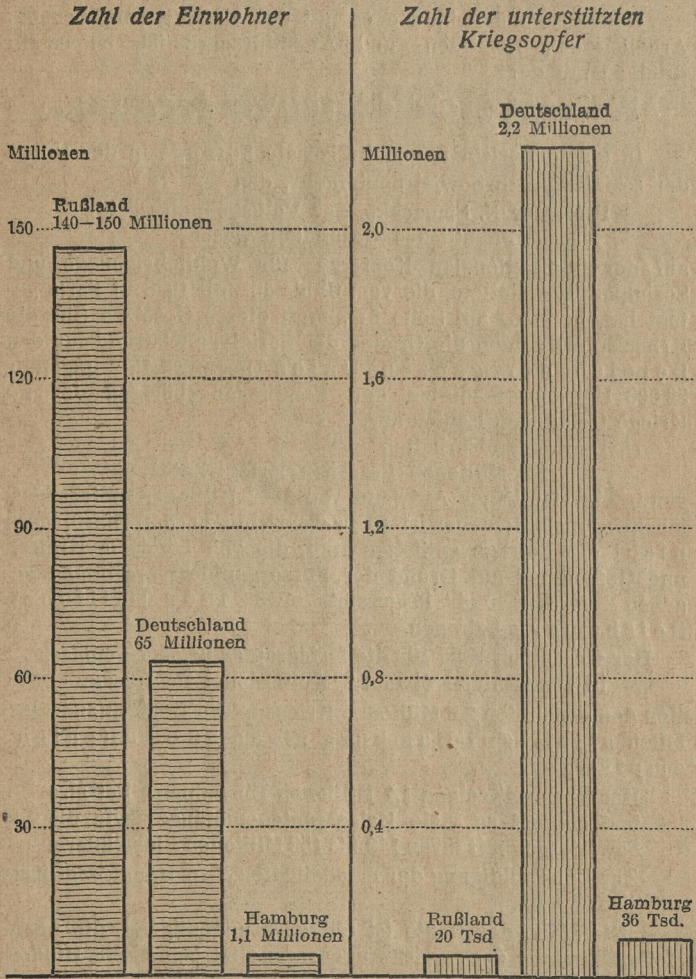
**Der Gesamtaufwand für die Kriegsoffer beträgt demnach
in Deutschland etwa 1,6 Milliarden Reichsmark.**

Von den genannten 2,2 Millionen Kriegsoffern Deutschlands entfallen allein auf Hamburg zirka 36 000 Rentempfänger.

Hamburg mit seinen 1,1 Millionen Einwohnern hat also fast doppelt so viele Kriegsrentenempfänger wie die Sowjetunion mit ihren 140 bis 150 Millionen Einwohnern.

Zur Entschuldigung der mangelhaften Versorgung sagt Katz wörtlich:

„Die Höhe der Rente ist teilweise ungenügend, die finanzielle Schwäche der Versicherungsorgane ist jedoch ein Hindernis, um die Rente bedeutend zu steigern. Für die Versorgung der Invaliden und der hinterbliebenen Familienmitglieder der Verstorbenen wurden 158 Millionen Rubel (110,6 Millionen Reichsmark) ausgegeben, was ungefähr 28 % der Gesamtausgaben der Versicherungsorgane ausmacht. — Die Ausgaben für die Invalidenversorgung bedeutend zu steigern, ist zunächst nicht möglich!“



Aehnlich äußert sich Professor Semachko in seinem bereits erwähnten Bericht:

„Es ist zu bemerken, daß infolge der großen wirtschaftlichen Schwierigkeiten, die die Sowjetunion hatte und auch gegenwärtig noch hat, im besonderen infolge der Schwäche des Budgets des Staates und der lokalen Budgets, die die Kosten

zu tragen haben, die Organe der sozialen Fürsorge gezwungen worden sind, das Kontingent der Rentenempfänger unter Rücksichtnahme auf die materielle Lage der Fürsorgekandidaten zu beschränken. Indessen wird die soziale Fürsorge für die Arbeiter in demselben Maße verbessert, wie die wirtschaftliche Kraft der USSR. wächst und das Budget sich vergrößert.“

Das sagen Kommunisten! Wehe, wenn das ein deutscher Arbeiter- vertreter sagt.

Ueber den Arbeiterschutz im allgemeinen, wie er in der Arbeiterrepublik Rußland eingeführt ist, soll nicht berichtet werden. In dem gegenwärtig geltenden russischen Arbeitsgesetzbuch von 1922 macht sich der Arbeiterschutz auf dem Papier sehr schön. In Wirklichkeit sieht es natürlich ganz anders aus.

Es ist aber ganz interessant, einen Bericht über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Frauen entgegenzunehmen.

Wie sieht es mit dem

Frauenschutz in der russischen Industrie

aus? In der vom Internationalen Arbeitsamt in Genf herausgegebenen „Rundschau der Arbeit“ wird über die „Frauenarbeit und Frauenschutz in der russischen Industrie“ ganz eingehend auf Grund russischen Quellenmaterials berichtet. Der Bericht ist erstattet im November 1929 (7. Jahrgang, 11. Heft). Darin heißt es: „Die Probleme des Arbeiterinnenschutzes sind in der Sowjetunion infolge der sehr verbreiteten Beschäftigung von Frauen besonders wichtig geworden. In den ersten Jahren des Bestehens der Sowjetrepublik wurden zahlreiche Bestimmungen erlassen, die die Beschäftigung von Frauen bei bestimmten Arbeiten, zu bestimmten Zeiten (Verbot der Nacharbeit) oder über einen gewissen Zeitraum hinaus (über Zeitarbeit) verboten. Das war die Zeit, in der fortwährend Gesetze erlassen wurden.

Später änderte sich in den für die Sozialpolitik der Sowjets verantwortlichen Kreisen die Einstellung gegenüber dem Verbot der Frauenarbeit grundlegend. Die Verminderung der Zahl der Arbeiterinnen während der Jahre unmittelbar nach Ein-

führung der neuen ökonomischen Politik riefen eine Opposition gegen das Verbot hervor. Diese Opposition trat besonders scharf auf dem sechsten allgemeinen Gewerkschaftskongreß am 9. November 1924 hervor und führte dazu, daß das Volkskommissariat für Arbeit diese neue Auffassung in dem Bericht an den Kongreß aufnahm. Seine Erklärung lautete wie folgt:

„Es muß freimütig zugegeben werden, daß die Arbeiterinnen in den letzten Jahren hauptsächlich bei Arbeiterentlassungen eine ungünstige Stellung gehabt haben, und daß ferner bei einer Auswahl der Arbeitskräfte die Frauen immer zuerst entlassen worden sind.

Eine große Anzahl unserer Gesetze verbietet die Beschäftigung von Frauen zur Nacht und in gesundheitsschädlichen Industrien. Diese Gesetze müssen revidiert werden. Wo die Arbeitsbedingungen schwer sind, muß die Gesetzgebung abgeändert werden, um die Zulassung von Frauen zu erleichtern.“ (Siehe Verhandlungsbericht des sechsten Allrussischen Gewerkschaftskongresses Seite 185, Moskau, veröffentlicht vom Zentralrat der Gewerkschaften 1925. Auf diesen Verhandlungsbericht wird noch verschiedentlich Bezug genommen.)

Während des Kongresses wurde derselbe Gedanke von einer Delegierten der Arbeiterinnen, **Frau Melescenko**, noch schärfer ausgesprochen: „Es ist besser, den Schutz der Arbeiterinnen zu verringern, da es für sie vorteilhafter ist, wenn sie weniger energisch geschützt werden, aber ihren Lebensunterhalt verdienen können, ohne gezwungen zu sein, sich selbst auf den Straßen verkaufen zu müssen . . . Wir müssen geeignete Maßnahmen ergreifen, um die vorhandene Zahl von Arbeiterinnen in der Industrie beizubehalten. Wir tun jedoch nichts, weil wir uns fürchten vor dem, was der Westen sagen könnte. Es ist besser, sich dem Leben gegenüber positiver einzustellen.“

Dieser Kongreß sprach sich tatsächlich in einer Entschliebung, die in mancher Hinsicht als Wendepunkt in der Geschichte des Arbeiterinnenschutzes in Rußland betrachtet werden kann, zugunsten eines ausgedehnten Abbaues der Verbote für die Beschäftigung von Frauen aus:

„Die geltende Gesetzgebung über die Frauenarbeit, die die Nachtarbeit für Frauen verbietet und ihre Beschäftigung in zahlreichen Industrien einschränkt, führt tatsächlich zu einem Ausfluß der Frauen (besonders derjenigen mit geringen Berufs-

kennntnissen) von der produktiven Arbeit und ruft unter den Arbeiterinnen eine Massenarbeitslosigkeit hervor.

Der Kongreß hält es daher für nötig, die Frage des Verbotes der Frauennachtarbeit erneut zu prüfen und das Verzeichnis der besonders schweren und gesundheitsschädlichen Berufe zu revidieren, in denen eine Beschäftigung von Frauen verboten oder eingeschränkt ist. Die Gewerbeinspektoren müssen sich besonders darum bemühen, die gegenwärtige Tendenz, Frauen durch Männer in der Industrie zu ersetzen, zu bekämpfen.“

Seitdem sind zahlreiche Verbote der Beschäftigung von Frauen aufgehoben worden; außerdem werden sie in der Praxis nicht sehr streng durchgeführt.

Frauenarbeit untertage.

Das Verbot der Beschäftigung von Frauen bei Arbeiten untertage, das in der früheren russischen Gesetzgebung schon vorhanden war und auch vor dem Kriege befolgt wurde, ist ein besonderes Problem. Dies Verbot ist unmittelbar in Kraft gesetzt worden (Abschnitt 129 des Arbeitsgesetzbuches), ohne daß eine Verordnung des Volkskommissariats zu seiner Durchführung erforderlich gewesen wäre. Aber das Gesetz wird fast nirgends innegehalten.

Im Sommer 1925, als die ersten Delegationen deutscher Arbeiter nach Rußland kamen, stellte eines ihrer Mitglieder auf einer Konferenz mit dem allrussischen Zentralrat der russischen Gewerkschaften folgende Frage:

„Gestatten die Gewerkschaften, daß Frauen bei Arbeiten untertage beschäftigt werden? In einem Bergwerk traf ich zwölf Frauen, die bei schwerer Arbeit beschäftigt waren. Wie ist diese Arbeit geregelt, und gestattet die Regierung, daß Frauen untertage und an Koksöfen beschäftigt werden? Der von mir angeführte Fall betrifft den Schacht 12 in Brjansk, wo Frauen untertage beschäftigt wurden.“

Zur Beantwortung der Anfrage des deutschen Delegierten wies Frau Cernycheva, ein Mitglied der Exekutive des Zentralrates der Gewerkschaften, auf die gesetzlichen Verbote hin, und Tomski, der Präsident des Zentralrates, erklärte als Ergänzung hierzu folgendes:

„Das Problem der Beschäftigung von Frauen und die Mittel, die Arbeit der Frauen zu erleichtern, sind ein zweischneidiges

Schwert. Wir haben zum Beispiel versucht, das Verbot der Nachtarbeit für Frauen durchzuführen. Die Folge davon war, daß die Frauen von der produktiven Arbeitsausgeschlossen wurden. Wir haben uns ernsthaft bemüht, die Frage zu lösen, und sind zu dem Schluß gekommen, daß sich, abgesehen von den Erwägungen der bürgerlichen Moral, daß es nicht zulässig sei, Frauen und Männer nachts in demselben Gebäude arbeiten zu lassen, **keine Gründe auf gesundheitlichem Gebiet gegen die Nachtarbeit der Frauen anführen lassen.** Der einzige Einwand, der erhoben werden kann, ist das alte bürgerliche Vorurteil, daß die Nachtarbeit das Familienleben und die Grundlagen der Ehe zerstören.“ („Trud“, 20. August 1925.)

Nachtarbeit.

Obwohl Rußland der Berner Konvention von 1906 noch nicht beigetreten war, hatte es teilweise die Beschäftigung von Frauen während der Nacht schon vor dem Kriege verboten. Die gesetzgeberischen Verordnungen, die in der Folgezeit erlassen wurden, verboten jedoch die Nachtarbeit für Frauen nicht.

Am 23. Februar 1924 erließ das Volkskommissariat für Arbeit zu dieser Frage eine Verordnung, die entscheidend die spätere Entwicklung dieses Problems beeinflusst hat. Diese Verordnung (in etwas abgekürzter Form) lautete folgendermaßen:

„Die Arbeitslosigkeit unter den Frauen, die in letzter Zeit eine beträchtliche Ausdehnung angenommen hat, ließ die Frage entstehen, ob es wünschenswert sei, den Abschnitt 130 des Arbeitsgesetzbuches, betreffend das Verbot der Frauennachtarbeit, so streng wie bisher weiter anzuwenden. Bei ständiger Arbeitslosigkeit ruft das Verbot der Nachtarbeit bei den Frauen berechnete Klagen hervor, nämlich, daß sie dadurch zu Prostitution, Hunger und Entbehrungen verurteilt seien, worunter sie mehr leiden könnten als unter der Nachtarbeit.

(Also auch in Rußland gibt es Prostitution, Hunger und Entbehrungen. Warum baut man denn in dem Musterstaat Rußland die sozialen Einrichtungen nicht aus, daß Hunger, Prostitution und Entbehrungen vermieden werden?)

Das Verbot der Nachtarbeit führt ferner zu einer Verminderung des beruflichen Könnens der Arbeiterinnen: Wenn die Arbeit in drei Schichten angeordnet ist, schließt das Verbot nicht nur die ständige Gefahr der Entlassung für die Frauen

in sich, sondern auch die Gefahr, daß sie in die Gruppe der ungelerten Arbeiter eingereiht werden.

Bei Berücksichtigung aller dieser Erwägungen empfiehlt das Volkskommissariat für Arbeit den zuständigen Arbeitsbehörden, die Beschäftigung von Frauen zur Nachtzeit nicht grundsätzlich zu untersagen, wenn Frauen Gefahr laufen, daß sie entlassen oder in eine niedrigere Arbeitergruppe eingereiht werden. Die Frage soll in jedem Falle durch die zuständige Arbeitsbehörde im Einvernehmen mit dem Gewerkschaftsrat des betreffenden Bezirks geregelt werden.“

Dieses Vorgehen wurde ausdrücklich vom sechsten Gewerkschaftskongreß Ende 1924 gebilligt. Seitdem hat sich mehr und mehr die Tendenz bemerkbar gemacht, die Nacharbeit für Frauen nicht nur aus opportunistischen Gründen, die die genannte Verordnung anführt, sondern auch aus grundsätzlichen Erwägungen heraus anzuerkennen. „Die Nacharbeit hat auf den weiblichen Organismus (mit Ausnahme der schwangeren Frauen und stillenden Mütter) dieselbe Wirkung wie auf den männlichen Organismus.

Das allgemeine Verbot der Nacharbeit für Frauen ist für uns in diesem Augenblick mehr oder weniger Luxus.“

Mit diesen Worten erklärt der „Trud“ vom 27. Februar 1925, das amtliche Organ der Gewerkschaften, den Beschluß des Kongresses.

Diese Beispiele mögen genügen!

Frauenarbeit in Deutschland.

Wie sieht es in Deutschland aus? Nach § 137 der Gewerbeordnung dürfen Arbeiterinnen nicht in der Nachtzeit von 8 Uhr abends bis 6 Uhr morgens und am Sonnabend sowie an Vorabenden der Festtage nicht nach 5 Uhr nachmittags beschäftigt werden. Ferner dürfen Arbeiterinnen nicht in Kokereien und nicht zum Transport von Materialien bei Bauten aller Art verwendet werden. Natürlich gibt es Ausnahmestimmungen, aber worauf es ankommt, ist, daß in Deutschland das sehr ernste Bestreben vorhanden ist, was auch so gut wie durchgeführt worden ist, daß für Frauen die Nacharbeit grundsätzlich verboten ist. Verboten, weil die Nacharbeit dem weiblichen Organismus besonders schädlich ist.

Für Rußland ist, wie oben ausgeführt wurde, das allgemeine Verbot der Nacharbeit für Frauen mehr oder weniger Luxus.

Die Kommunisten haben kein Recht, die deutsche Fürsorge für die Bedürftigen zu kritisieren. Mögen sie erst einmal mit dafür sorgen, daß in Rußland eine Fürsorge eingeführt wird. Wir deutschen Arbeiter aber werden tatkräftig und verständig daran weiterarbeiten, daß die deutsche Sozialgesetzgebung ausgebaut wird.

Rußland ist für uns kein Vorbild!

Wie sieht es dagegen in Hamburg mit der Fürsorge für die Bedürftigen aus?

Leistungen der Wohlfahrtsbehörde in Hamburg

Die Moskauanhänger, die deutschen Kommunisten, die über das russische Elend unterrichtet sein müssen, und die russischen Verhältnisse auf Deutschland übertragen wollen, stellen in den deutschen Parlamenten die törichtsten Agitationsanträge. Durch diese Anträge wollen sie als besonders sozial eingestellte Leute gelten und dadurch eine besonders betonte Arbeiterfreundlichkeit zur Schau tragen. Zwei Beispiele aus neuester Zeit sollen dies beweisen:

In der am 15. Januar stattgefundenen Sitzung der Bürgerschaft stand wieder einmal — zum soundsovielten Male — ein kommunistischer Agitationsantrag zur Verhandlung. Die kommunistische Fraktion hatte einen Antrag an die Bürgerschaft gestellt, in dem beantragt wurde, daß,

1. Unterstützungsempfänger, Erwerbslose, Sozial- und Kleinrentner, Schwerkriegsbeschädigte und Beschädigte der Arbeit angesichts der großen Notlage eine Winterbeihilfe erhalten;
2. die Auszahlung der Winterbeihilfe so erfolgt, daß für die Einzelperson 100 RM, für das Ehepaar 200 RM und für jedes Kind 10 RM gezahlt wird.

Die Annahme des Antrages hätte dem hamburgischen Staat eine einmalige Ausgabe von rund 10 bis 11 Millionen Mark verursacht. Die Koalitionsparteien haben in der Bürgerschaft eine Erklärung abgegeben, daß sie aus grundsätzlichen und finanziellen Bedenken diesem Antrage ihre Zustimmung nicht geben könnten. Der Kommunistischen Partei lag es auch gar nicht daran, den Erwerbslosen und Wohlfahrtsempfängern eine Unterstützung zukommen zu lassen, son-

dern nur daran, der von ihr am meisten gehaßten Sozialdemokratischen Partei Schwierigkeiten zu bereiten. Der kommunistische Redner Redlich führte bei der Begründung seines Antrages zum Entsetzen seiner Fraktion aus, daß die Kommunistische Partei den Antrag nur gestellt habe, um die Sozialdemokratie zu entlarven. Der inzwischen aus der KPD. hinausgeworfene Führer, Stahmer, der nach der ungeschickten Rede Redlichs das Schlußwort zu dem kommunistischen Antrag nahm, versuchte unter einem dröhnenden Wortschwall und unerhörten Angriffen auf die Wohlfahrtsbehörde das wieder gutzumachen, was Redlich versiebt hatte.

Von dem revolutionären Wortschwall werden natürlich keine Erwerbslosen oder Wohlfahrtsempfänger satt, und eine schematisch auszuzahlende Unterstützung ist nicht nur ungerecht, sondern, auch wenn die Mittel dazu zur Verfügung ständen, unsozial. Das mögen zwei kleine Beispiele erläutern. Nach dem kommunistischen Antrage sollen alle Erwerbslosen 200 *RM* einmalige Unterstützung haben. Also, ein Erwerbsloser, der bis vor einigen Tagen jahrelang in gutem Verdienst stand, soll die gleiche Summe haben, wie der, der unter Umständen zwei Jahre ohne Verdienst war. Ist das sozial gedacht gerecht? Oder: Die Sozialrentner sollen alle 200 *RM* haben. Uns ist ein besonderer Fall bekannt. Ein 67jähriger verheirateter Sozialrentner ohne Kinder unter 18 Jahren, der eine Sozialrente von 38,15 *RM* monatlich bezieht, hat ein regelmäßiges monatliches Einkommen von 250 *RM* netto. Außerdem bezieht er an Zinsen aus einem Vermögen monatlich 125 *RM* netto. Sein Gesamteinkommen beträgt also: 250 *RM* Arbeitseinkommen, 125 *RM* Zinsen, 38,15 *RM* Rente. Zusammen bezieht dieser Mann also monatlich 413,15 *RM* netto. Nach dem Antrage der Kommunisten soll dieser Mann auch eine einmalige Zuwendung von 200 *RM* erhalten. Ist das gerecht?

Noch un sinniger mutet der neueste Antrag der kommunistischen Fraktion vom 15. März 1930 an. Er fordert die Erhöhung der Richtsätze der Wohlfahrtsbehörde um 50 % und will weiter, daß neben dieser Erhöhung jeder Arbeitslose eine einmalige Beihilfe von 40 *RM*, für Frau und Kind je 10 *RM* erhält, daneben freies Schuhzeug, Kleidung, Bettzeug, Wäsche, freie Miete, freie Feuerung, Gas- und Elektrizitätsrechnung bis zu 10 *RM* sollen von der Wohlfahrtsbehörde beglichen werden. Freie Fahrt auf der Hoch- und Straßenbahn, wenn der Weg

zur Stempelstelle länger als eine halbe Stunde dauert. Die Kinder sollen in den Schulen unentgeltlich gespeist werden. Trotzdem die Miete vom Staat bezahlt werden soll, sollen sämtliche Unterstützungsempfänger von der Zahlung der Hauszinssteuer befreit werden! Trotz freier Wohnung und Heizung sollen Wärmehallen errichtet werden!

Wir haben bisher nicht gehört oder gelesen, daß in Rußland Derartiges geschieht!

Das Maß der Fürsorge muß sich nach dem notwendigen Lebensbedarf des einzelnen richten; wie groß der Lebensbedarf ist, kann immer nur von Fall zu Fall entschieden werden, und daher wird immer wieder betont und der Grundsatz aufgestellt, daß eine individualisierende Fürsorge betrieben werden muß. Die Fürsorge wird in Hamburg nicht bürokratisch betrieben, nicht nur von Beamten und Angestellten, sondern glücklicherweise auch von 2400 ehrenamtlichen Pflegerinnen und Pflegern, die zum allergrößten Teile aus der Arbeiterschaft stammen und in engster Verbindung mit der Arbeiterwohlfahrt stehen. Die Mitarbeit dieser Pflegerinnen und Pfleger bietet die beste Gewähr dafür, daß wirklich eine soziale Fürsorge betrieben wird.

Das Ziel der Fürsorge muß sein: Sicherung des notwendigen Lebensbedarfs, Sicherung des Erwerbs, Sicherung der Gesundheit, Sicherung des Obdachs. Die Mittel, um dies zu erreichen, sind Geldleistungen, die einmalig oder laufend sein können, die andererseits aber auch als zusätzliche Unterstützung gewährt werden, und schließlich die Bereitstellung eines Darlehens, um die wirtschaftliche Existenz neu aufzubauen oder zu erhalten. Ferner werden Sachleistungen gegeben; eine Arbeitsfürsorge ist eingerichtet; eine ärztliche Versorgung tritt ein, Hauspflege wird angewandt und schließlich wird das Ziel der Fürsorge dadurch erreicht, daß in besonderen Fällen die Anstaltspflege angewendet wird.

Die Wohlfahrtsbehörde unterstützt augenblicklich in Hamburg laufend 39 281 Parteien, das heißt ohne Kriegsbeschädigte, die ja vom Reich eine Rente beziehen, ohne Arbeitslose, die ihre Unterstützung aus der Arbeitslosenunterstützung und Krisenfürsorge erhalten, ohne die Krankengeld- und Hausgeldempfänger aus der Krankenversicherung.

39 281 Parteien, das sind mit andern Worten fast 63 000 Menschen, die eine laufende Wohlfahrtsunterstützung erhalten.

Das sind die Dauerunterstützten. Hierin sind nicht einbegriffen alle diejenigen, die auf Rechnung der Wohlfahrtsbehörde in Krankenhäusern und Sanatorien verpflegt werden, nicht die zahllosen Fälle, in denen die Wohlfahrtsbehörde einmalig mit einem Darlehen, mit einem Geldbetrag, mit warmer Winterkleidung und anderen Sachleistungen vorübergehend unter die Arme greifen muß. In Hamburg hatte die Wohlfahrtsbehörde 1924 nur 20 000 Parteien, 1927 waren es 28 000, im vorigen Winter 33 000 und jetzt sind es 39 281 Parteien, die laufend eine Geldunterstützung von der Wohlfahrtsbehörde erhalten.

Die nachfolgende graphische Uebersicht möge die Entwicklung der unterstützten Parteienzahl veranschaulichen:

*Die Zahl der laufend barunterstützten Parteien in Hamburg
in Tausend*



In allgemeiner Fürsorge befinden sich 15 659 Parteien. Die Zahl der Wohlfahrtserwerbslosen (das sind diejenigen Erwerbslosen, die keine Arbeitslosen- oder Krisenunterstützung von der Reichsanstalt mehr erhalten) beträgt 9558. 10 466 Sozialrentner beziehen von der Wohlfahrtsbehörde einen Zuschuß und 2789 Kleinrentner werden von der Wohlfahrtsbehörde dauernd und laufend unterstützt. Neben diesen genannten Personen kommen aber außerordentlich viele zur Wohlfahrtsbehörde, die sich in einer augenblicklichen Notlage befinden, zum Beispiel Mietschuld, und denen durch eine einmalige Unterstützung aus ihrer Notlage geholfen werden kann. Im vorigen Jahre waren dies beispielsweise 16 536 Familien, die im Gesamtbetrage eine einmalige Unterstützung von 840 906,55 *RM* erhalten haben. Arbeitslosen- und Krisenunterstützungsempfänger erhielten im vorigen Jahre im Gesamtbetrage von 223 826,70 *RM* einmalige Unterstützung ausgekehrt, kinderreiche Familien einmalige Mietunterstützungen im Gesamtbetrage von 130 507,60 *RM*.

Die Summe der Geldunterstützungen allein betrug im letzten Kalenderjahre etwas über

20 Millionen Reichsmark.

Neben der Barunterstützung und neben den Mietzuschüssen gibt die Wohlfahrtsbehörde auf Antrag Sachleistungen. Im Januar wurde in 5703 Fällen Bekleidung im Werte von 92 343 *RM* ausgegeben; im Jahre waren es 64 039 Fälle mit einem Betrag von 1 184 597 *RM*. Neben der Bekleidung werden Schuhreparaturen durch die Wohlfahrtsbehörde ausgeführt, und zwar im Januar 6090, die einen Kostenaufwand von 28 723 *RM* verursachten. Im letzten Jahre betrug die Leistung der Wohlfahrtsbehörde 226 935 *RM* für 46 103 Fälle.

An Schwangere, Kranke und Kinder wird Milch verabreicht. Beispielsweise wurden im Monat

**Januar 1930 Gutscheine über 132 357 Liter Milch
im Gesamtbetrage von 37 060 *RM***

ausgegeben. Im gleichen Monat wurden 137 562 Portionen Mittagessen und 320 850 Portionen Schulfrühstück an Schulkinder verteilt. Die verschiedensten Notstandsspeisungen haben im letzten Jahre einen Kostenaufwand von 150 000 *RM* verursacht. Gleichfalls wurde im Winter 1928/29 Feuerung im Gesamtbetrage von 755 195 *RM* verabreicht. Nebenbei sei erwähnt, daß die Wohlfahrtsbehörde im ganzen Jahre eine Verschickung von Kindern und Jugendlichen in Erholungs- und Genesungsheime vornimmt. So wurden beispielsweise, um nur

einen Monat herauszugreifen, im Juli 1929 3239 Kinder und Jugendliche verschickt. Der Gesamtkostenaufwand betrug hierfür 247 819 *RM*. In den Staats- und Privatkrankenhäusern werden augenblicklich monatlich zirka 4500 Personen auf Kosten der Wohlfahrtsbehörde verpflegt; der jährliche Gesamtaufwand beträgt hierfür über 5 Millionen Reichsmark. Auf Kosten der Wohlfahrtsbehörde wurden im Januar 1930 2671 Kinder und Jugendliche zu einem Kostenaufwand von 143 944 *RM* in Waisenpflege genommen. In Friedrichsberg und Langenhorn lagen im Januar 1930 auf Kosten der Wohlfahrtsbehörde 3272 Personen, wofür ein Aufwand von monatlich 549 838 *RM* erforderlich wurde. In den Alsterdorfer Anstalten, im Krüppelheim und in der Blindenanstalt sind auf Kosten der Wohlfahrtsbehörde 934 Personen im Monat Januar 1930 untergebracht gewesen, die 91 590 *RM* an Kosten verursachten. In der Heilstätte Edmundsthal und in Langenhorn wurden im Januar 171 Personen verpflegt, wofür 26 561 *RM* verausgabt werden mußten. In Erholungs- und Heilstättenfürsorge waren insgesamt im Januar 1930 untergebracht 2341 Personen; der Aufwand hierfür betrug 201 155 *RM*.

Im Jahre 1929 wurden 1783 Bestattungen vorgenommen für insgesamt 100 992 *RM*. Ferner gibt die Wohlfahrtsbehörde an die in laufender Fürsorge befindlichen Personen Tausende von Krankenscheinen aus, betreibt Berufsausbildung von Erwerbsbeschränkten und gibt Lehrbeihilfen für bedürftige Lehrlinge. Die Abteilung für Obdachlose und Wanderer hat täglich Hunderte von Personen abzufertigen, und zahlt für Barunterstützungen, Beförderungskosten, Kleidung und Speisung im Jahre rund 200 000 *RM*. Für ärztliche Versorgung, Wochenfürsorge und Hauspflege sind von der Behörde im Jahre 1930 650 000 *RM* vorgesehen; für Arzneien und Heilmittel, orthopädische Hilfsmittel, Bandagen, Brillen, Zahnpflege und Krankenkost werden jährlich rund 850 000 *RM* ausgegeben. Für Fahrverbilligung und Freifahrkarten an Schwerbeschädigte und Blinde sind im neuen Rechnungsjahre 350 000 *RM* vorgesehen. Die Lebensmittelabteilung lieferte im Monat Januar 1930 zum verbilligten Preise an Unterstützte: 93 020 Pfund Margarine, 243 320 Pfund Brot, 19 560 Pfund Hülsenfrüchte, 50 090 Pfund Mühlenerzeugnisse und 215 070 Pfund sonstige Waren. Insgesamt sind dies 621 060 Pfund Waren. Täglich wird also zirka

ein Eisenbahnwaggon voller Lebensmittel zum verbilligten Preise verkauft. Der Umsatz betrug im Januar 1930 189 890 *RM*, im Kalenderjahr 1929 2 069 138 *RM*.

Die kurzen Angaben über die Leistungen in der wirtschaftlichen und gesundheitlichen Fürsorge mögen genügen und beweisen, daß auf den verschiedensten Gebieten der Fürsorge große Summen ausgegeben werden. Das allerwichtigste ist trotz unserer Fürsorge für die Menschen aber Arbeit, und daher hat die Wohlfahrtsbehörde seit einigen Jahren eine Arbeitsfürsorge eingerichtet, in der bis vor kurzem einige hundert arbeitsfähige Personen untergebracht waren. Die Zahl der Wohlfahrtserwerbslosen steigt von Jahr zu Jahr in erschreckendem Maße an. 1927 waren bei der Wohlfahrtsbehörde 2305 Wohlfahrtserwerbslose gemeldet, Ende 1929 7554 und im Augenblick sind es 9558 Wohlfahrtserwerbslose und 980 Arbeitslosenunterstützungsempfänger = 10 538 arbeitsfähige und arbeitswillige Personen, die von der Wohlfahrtsbehörde laufend unterstützt werden. Von diesen Personen befinden sich rund 63 % im Alter bis zu 45 Jahren. Dem unablässigen Bestreben der Wohlfahrtsbehörde, den Zweig der Arbeitsfürsorge weiter auszubauen, möglichst vielen statt Unterstützung Arbeit zu bieten, ist es in enger Fühlungnahme mit dem Arbeitsamt gelungen, die Zahl der Beschäftigten, die noch bis vor kurzem einige Hundert betrug, auf einen augenblicklichen Stand von rund 1200 Personen zu bringen. Hinzu kommen noch 350 Personen, die in den Hamburger Werkstätten für Erwerbsbeschränkte beschäftigt werden.

In geschlossener Fürsorge befinden sich 1400 Personen im Versorgungsheim Oberaltenallee, 1400 Personen in der Zweiganstalt Farmsen, 200 in der Zweiganstalt Volksdorf (Pestalozzistift), 450 Personen im Rübenkamp (Baracken), 100 Personen (Frauen und Kinder) in dem Frauenheim in der Elisenstraße. Von den in der Hauptanstalt in der Oberaltenallee befindlichen Personen sind 1000 Bettlägerige (Sieche und Kranke), von der Gesamtbelegschaft sind 400 Personen über 80 Jahre und 40 Personen über 90 bis 95 Jahre alt. In Farmsen befindet sich auch die Trinkerheilanstalt; dort sind neben alten und würdigen Personen Erwerbsbeschränkte, Psychopathen, Blinde, Taubstumme, Epileptiker und entmündigte Trinker untergebracht.

Als neueste Einrichtung der Wohlfahrtsbehörde sei noch das Altersheim Groß-Borstel erwähnt, das keine Anstalt, sondern ein Wohnstift ist, da dort die Ehepaare oder einzelne Per-

sonen mit ihren eigenen Möbeln einziehen können.

Jeder sachlich denkende Arbeiter wird die Leistungen der Wohlfahrtsbehörde rückhaltlos anerkennen müssen. Nur durch zähe, aber auch

verantwortungsbewußte Mitarbeit

in der Kommune ist diese Leistung ermöglicht worden. Man braucht sich nur zwei Zahlen zu vergegenwärtigen, die veranschaulichen, welche Arbeit von der gegenwärtigen Regierung geleistet wird. Vor dem Kriege gab die Allgemeine Armenanstalt $5\frac{1}{2}$ Millionen Mark aus; im laufenden Rechnungsjahr wird die Wohlfahrtsbehörde rund 55 Millionen Reichsmark ausgeben.



1913



1929

Arbeit! Arbeit!

Nicht in der Fürsorge allein, nicht in der Gewährung von Barunterstützungen und von Sachleistungen kann ein verantwortungsbewußtes Gemeinwesen seine ausschließliche Aufgabe erblicken, wenn es der durch die Depression des Wirtschaftslebens bedingten Notlage der hilfsbedürftigen Volksgenossen entgegentreten will.

Dem Arbeitsfähigen ist mehr mit der Beschaffung von Arbeitsgelegenheit gedient

als mit staatlichen Fürsorgemaßnahmen. Daher hat es auch der hamburgische Staat von jeher als sein wichtigstes Ziel bei der Bekämpfung der sozialen Not angesehen, Arbeit zu beschaffen. In welchem Umfang das geschehen ist, soll hier nur durch einige Zahlen angedeutet werden. Obwohl sich auf dem Gebiete der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge auch das Reich an der Finanzierung der Arbeitsbeschaffung beteiligt hat,

entfallen in den Rechnungsjahren 1926/29 einschließlich auf den hamburgischen Staat

annähernd 30 Millionen Reichsmark,

die den hamburgischen Kostenanteil darstellen. Von diesen 30 Millionen Reichsmark sind allein über 11 Millionen für die Aufhöhung der Horner Marsch, 1½ Millionen für den Bau der Heimstätte des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, über 1½ Millionen für die Aufhöhung von Baugelände in der Hammer Marsch und etwa je eine halbe Million für die Aufhöhung von Geländestreifen in Billbrook und für Erschließung von Baugelände zwischen der Jarrestraße und der Großheidestraße zur Verfügung gestellt worden. Für das Rechnungsjahr 1929, das mit dem 31. März 1930 abschließt, belaufen sich die Ausgaben für Notstandsarbeiten des hamburgischen Staates auf dem Gebiet des Straßenbaues auf über 1 Million Reichsmark, auf dem Gebiet der Aufschließung von Baugelände auf etwa 1½ Millionen Reichsmark, auf dem Gebiet der Aufhöhungen und ähnlicher Erdarbeiten auf 9 Millionen Reichsmark und auf dem Gebiet der Anlage von Spiel- und Sportplätzen auf rund 200 000 Reichsmark. Der Gesamtbetrag der veranschlagten

Gesamtkosten für Notstandsarbeiten

des hamburgischen Staates im Rechnungsjahr 1929 beziffert sich mithin auf rund

12 Millionen Reichsmark,

wofür über 90 000 Tagewerke geleistet werden konnten. Zu ähnlich hohen Zahlen gelangt man, wenn man die Summen für noch nicht beendete oder neu bewilligte Notstandsarbeiten im Rechnungsjahr 1929 zusammenstellt; die Gesamtsumme beträgt

3½ Millionen Reichsmark.

Für die Vergebung öffentlicher Aufträge im Kalenderjahr 1929 sind nicht mehr und nicht weniger als

45 Millionen Reichsmark

beansprucht worden. Aus dem neueren Arbeitsbeschaffungsprogramm des hamburgischen Staates sind zu erwähnen die Arbeiten an der Rampe des Ausschläger Elbdeichs und am Bergedorfer Heerweg, für die mehr als 900 000 RM benötigt

werden; die Arbeiten zur Sicherung der Seeküste im hamburgischen Amt Ritzebüttel, zu deren Durchführung nahezu

1 Million Reichsmark

eingeworben werden muß; die Verkehrsbauten im Stadtzentrum, deren Inangriffnahme die Beschaffung von mehr als

2 Millionen Reichsmark

notwendig macht; schließlich die Aufschließung von Horn-Geest, wofür

etwa 2½ Millionen Reichsmark

zu bewilligen sind.

Zu all diesen Maßnahmen auf dem Gebiet der Arbeitsbeschaffung hat der Senat Ende Januar 1930 noch der Wohlfahrtsbehörde und der Baubehörde

insgesamt 1 Million Reichsmark

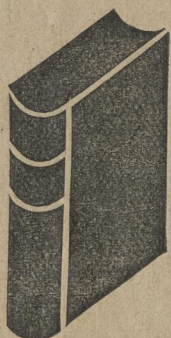
zur Verfügung gestellt, damit aus diesen Mitteln von der Wohlfahrtsbehörde unterstützte arbeitsfähige Erwerbslose, die Anspruch auf Versicherungsleistungen nach dem Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung noch nicht oder nicht mehr besitzen, gegen Lohn beschäftigt werden können. Die Beschaffung von Arbeitsgelegenheit für diese sogenannten Wohlfahrtserwerbslosen ist Hauptaufgabe der bei der Wohlfahrtsbehörde eingerichteten Abteilung für Arbeitsfürsorge, von der schon oben die Rede war. In dieser engen Verbundenheit der Wohlfahrtspflege mit der Arbeitsbeschaffung zeigt sich deutlich, wie sehr die Fürsorge im modernen Staat nicht nur eine Fürsorge für solche Volksgenossen ist, die mit irgendwie geminderten Kräften dem wirtschaftlichen Daseinskampf gegenüberstehen, sondern weit darüber hinaus mehr und mehr eine Fürsorge für Menschen im Vollbesitz ihrer Kräfte wird, die durch anhaltende schlechte Konjunktur aus dem Arbeitsmarkt ausgegliedert zu werden drohen. Die Erfahrung lehrt, daß sich hier ein Massenschicksal vollzieht, das von dem Verschulden des einzelnen Arbeitnehmers völlig unabhängig ist. Nichts ist verfehlter als die hier und da auftauchende Meinung, daß ein wirklich arbeitswilliger Erwerbsloser auch Beschäftigung finden kann. Die Erfahrung der Wohlfahrtsbehörde, die in ihren Dienststellen enge persönliche Fühlungnahme mit dem einzelnen Betreuten aufnimmt, lehrt, daß die Erwerbslosigkeit jeden Arbeitnehmer gleichermaßen bedroht, und daß diejenigen, die vorübergehend arbeitslos werden, keineswegs die Leistungsunfähigeren unter den Arbeitnehmern sind. In vielen Fällen ergibt eine nähere Prüfung des Einzelschicksals, daß der Wohlfahrtserwerbslose lange Jahre an ein und demselben Arbeits-



platz gearbeitet hat, daß ihm von allen Seiten ein gutes Zeugnis ausgestellt wird, daß er trotzdem aber von der Wirtschaftskrisis, die zu Betriebseinschränkungen und Betriebsstillegungen nötigt, eines Tages erfaßt wird, ohne daß er das irgendwie hätte vorhersehen können. Eine Arbeitsstelle ist heutzutage leicht verloren; sehr schwer aber ist es, eine andere Arbeitsstelle wieder zu erlangen. Gerade deshalb muß die Wohlfahrtsbehörde darin ihr Ziel sehen, für umfassende Arbeitsbeschaffung Sorge zu tragen, um denjenigen, die ohne Schuld arbeitslos werden, die beste Form von Unterstützung zuteil werden zu lassen, die es für Arbeitsfähige gibt, nämlich die Wiedereingliederung in den Arbeitsprozeß.

Den Bedürftigen hilft man nicht durch törichte und undurchführbare Agitationsanträge, sondern durch sachliche, sachverständige und verantwortungsbewußte Mitarbeit!





Bücher Broschüren Zeitschriften

kaufen Partei- und Gewerkschaftsgenossen nur in den Eigenunternehmungen der organisierten Arbeiterschaft Groß-Hamburgs. Die Auer-Buchvertriebe verfügen über ein einzigartiges Lager politischer und wirtschaftswissenschaftlicher Literatur, guter Romane und Erzählungen und besonders über

gute und billige Bücher

Auer-Buchvertriebe Groß-Hamburgs
Zentrale: Kaiser-Wilhelm-Straße 14—16
Heinrich-Heine-Buchhandlung
Kaiser-Wilhelm-Straße 14

Echo-Buchhandlungen:

Eimsbütteler Chaussee 106
Gewerkschaftshaus
Poppenhusenstraße 13
Altona, Große Bergstraße 174
Wandsbek, Friedrich-Ebert-Damm 28
Langenhorn,
Nord-Tangstedter Landstraße 174



Bibliothek der FES



1231616

IPA

Internationales politisches Antiquariat
Hamburg 36, Kaiser-Wilhelm-Straße 16

kauft stets alte sozialistische, gewerk-
und genossenschaftliche Literatur

Druck und Verlag: Hamburger Buchdruckerei und Verlagsanstalt
Auer & Co., Hamburg 36